

Satzung für das Archiv der Akademie der Bildenden Künste München vom 26.01.2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl S. 710), zuletzt geändert durch § 16a des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521) erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Satzung:

§ 1 Rechtsstatus und Geltungsbereich

- (1) ¹Das Akademiearchiv ist eine zentrale Einrichtung der Akademie der Bildenden Künste München. ²Es dient als öffentliches Archiv der Forschung, der Lehre und dem Studium an der Akademie der Bildenden Künste München, ihrer Selbstverwaltung, der Rechtssicherung sowie darüber hinaus der sonstigen wissenschaftlichen Arbeit und sachlichen Information.
- (2) Das Archiv steht unter der Verantwortung der Hochschulleitung.
- (3) Diese Satzung gilt für die Archivierung von Unterlagen im Akademiearchiv der Akademie der Bildenden Künste München.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Archivierung umfasst die Aufgabe das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen und auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.
- (2) Unterlagen sind vor allem Schriftstücke, Akten, Karteien, Pläne, Bild-, Film- und Tonträger, maschinenlesbare Datenträger und maschinenlesbar auf diesen gespeicherte Informationen und Programme.
- (3) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die wissenschaftliche Forschung, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Verwaltung von bleibendem Wert für die Akademie sind.
- (4) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die bei Organen, Organisationseinheiten und sonstigen zur Akademie der Bildenden Künste München gehörenden Einrichtungen und Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen erwachsen sind.
- (5) Zum Sammlungsgut zählen insbesondere Bilddokumente, künstlerische Arbeiten, Druckschriften sowie Erinnerungsgegenstände aller Art, die einen Bezug zur Akademie und ihrer Geschichte aufweisen.

§ 3 Aufgaben

- (1) ¹Das Akademiearchiv übernimmt die Archivierung der archivwürdigen Unterlagen, die bei den zentralen Organen der Akademie, bei den Lehrstühlen, bei den wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen, bei den Betriebseinheiten sowie bei den Gremien an der Hochschule entstanden sind. ²Neben den Verwaltungsunterlagen sind hier Unterlagen relevant, die die künstlerisch-wissenschaftliche Lehre an der Akademie dokumentieren. Das Akademiearchiv kann im Rahmen seiner Möglichkeiten darüber hinaus die Funktion eines Zwischenarchivs für Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist, übernehmen.
- (2) ¹Das Akademiearchiv verwahrt und erhält das Archivgut und gewährleistet die dauernde Benutzbarkeit. ²Es schützt das Archivgut durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen und Vorkehrungen vor unbefugter Benutzung, Verlust, Beschädigung und Vernichtung. ³Das im Akademiearchiv verwahrte Archivgut ist Kulturgut und als solches unveräußerlich.
- (3) Das Akademiearchiv berät die registraturbildenden Stellen und Einrichtungen der Akademie in allen Fragen der Schriftgutverwaltung.
- (4) ¹Aufgabe des Akademiearchivs ist außerdem die Dokumentation der Geschichte der Akademie der Bildenden Künste München und ihrer Vorläufer. ²Neben Unterlagen sind hier auch Sammlungen anzulegen, die zur Ergänzung, Erschließung und Benützung des Archivguts, der Erfüllung der Aufgaben des Akademiearchivs sowie zur Dokumentation und Erforschung der Geschichte der Akademie der Bildenden Künste München und ihrer Vorläufer dienen. ³Das Akademiearchiv kann zu diesem Zweck Unterlagen und Sammlungsgut von anderen Stellen und Privatpersonen, insbesondere von Hochschulangehörigen, archivieren oder andere Stellen und Privatpersonen bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben unterstützen. Privates Schrift- und Sammlungsgut wird in der Regel als Schenkung, in Ausnahmefällen nach vertraglicher Regelung zwischen Eigentümer und Akademie übernommen.
- (5) ¹Das Akademiearchiv beteiligt sich aktiv an der Erforschung der Geschichte der Akademie sowie ihrer Vorläufer und legt hier einen besonderen Schwerpunkt auf Fragen zur Künstler*innenausbildung. ²Dazu können Publikationen und Ausstellungen sowie Lehrangebote in Form von Seminaren oder Workshops gehören. ³Ziel ist u. a. die Befähigung von Studierenden zur Arbeit im Archiv und mit Archivgut.

§ 4 Gliederung des Archivs

Die Bestände des Akademiearchivs gliedern sich in folgende Bereiche:

- Konvolute/ Nachlässe
- Verwaltungsakten der Akademie
- Sammlungen

§ 5 Leitung des Archivs

- (1) Der*die Leiter*in wird von der Hochschulleitung bestellt und ist dieser gegenüber für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung verantwortlich.
- (2) Der*die Leiter*in ist Vorgesetzte*r aller Mitarbeiter*innen, die dem Akademiearchiv organisatorisch und fachlich zugeordnet sind.
- (3) Der*die Leiter*in ist, unbeschadet der Verantwortung der Hochschulleitung, verantwortlich für die Aufgabenerfüllung des Akademiearchivs sowie für die zweckentsprechende Verwendung der dem Akademiearchiv zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel. Er*sie vertritt das Akademiearchiv und ist Adressat*in hochschulinterner Aufgabenzuweisungen.

§ 6 Benutzung des Akademiearchivs

¹Das Akademiearchiv erschließt das Archivgut und macht es allgemein nutzbar. ²Die Benutzung des Akademiearchivs wird durch die Benutzungsordnung für das Akademiearchiv in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Akademie der Bildenden Künste München vom 24.01.2023 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 26.01.2023.

München, den 26.01.2023


Prof. Karen Pontoppidan
Präsidentin



Die Satzung wurde am 26.01.2023 in der Akademie niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26.01.2023 durch Aushang in der Akademie bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26.01.2023